

Kurzurlaub während der Arbeitszeit wegen Arzt- oder Zahnarztbesuchen

Die Gewährung eines Kurzurlaubes wegen Arzt- oder Zahnarztbesuchen sorgt immer wieder zu Anfragen an Garanto, aber auch offenbar zu Diskussionen unter BAZG-Angestellten in einigen Regionen.

Bezahlte Kurzurlaube sind in der VBPV Art 40 Abs. 3 Bst h geregelt. Für die folgenden Ereignisse wird bezahlter Urlaub gewährt:

für Kurzabsenzen wegen Arzt- oder Zahnarztbesuchen: die erforderliche Zeit für den Besuch und höchstens eine Stunde Reisezeit für Hin- und Rückweg, wobei die geleistete Arbeitszeit zusammen mit der Kurzabsenz die tägliche Sollarbeitszeit nicht überschreiten darf; werden planbare Arzt- oder Zahnarztbesuche ohne plausiblen Grund nicht auf Randzeiten oder freie Arbeitstage gelegt, so kann der Urlaub verweigert werden;

Im Kommentar ist folgendes zu lesen:

«Planbare Arzt- und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich auf Randzeiten oder freie Tage zu legen. Können die Angestellten keinen plausiblen Grund (für eine Abweichung von diesen Regeln vorbringen, kann ihnen der bezahlte Urlaub verweigert werden [...].

Grundsätzlich sind mit Randzeiten diejenigen Zeiten am Anfang und Ende des Arbeitstages sowie vor und nach der üblichen Mittagszeit gemeint. Somit kann der bezahlte Urlaub in der Regel dann verweigert werden, wenn der Arzt- oder Zahnarztbesuch ohne plausiblen Grund mitten am Morgen oder am Nachmittag stattfindet. (...) Ärztlich angeordnete Therapien sind den Arzt- und Zahnarztbesuchen gleichgestellt. Da sie jedoch in der Regel besser planbar sind, ist noch vermehrt darauf zu achten, dass die Termine möglichst auf freie Arbeitstage oder Randzeiten gelegt werden.»

Die Bestimmungen sind klar. Es hängt vom Ermessen der vorgesetzten Person ab, wie grosszügig oder eng die Gewährung einer Absenz für einen Arztbesuch während der Arbeitszeit ausgelegt wird. Mag sein, dass beim zivilen Zoll in der Vergangenheit die Handhabung grosszügiger gewährt wurde als in diesen Zeiten.

Aus Sicht von Garanto hat der Arbeitgeber ein vitales Interesse, dass seine Mitarbeitenden gesund bleiben. Bei der Terminvergabe entscheidet aber die Ärztin, wann eine Konsultation stattzufinden hat. Selbsterklärend versuchen die Mitarbeitenden alles nötige, um einen Termin an Randzeiten zu legen oder in die arbeitsfreie Zeit. Jedoch sind in gewissen Sparten Terminverschiebungen gleichbedeutend mit Wochen oder Monate später. Wir appellieren deshalb an den gesunden Menschenverstand der vorgesetzten Personen, nicht zu schematisch vorzugehen und ein gewisses Mass an Flexibilität zu gewähren.

Heidi Rebsamen, Zentralsekretärin